

## Leitfaden für die Abschlussprüfungen (Bachelor- und Masterarbeit) in der Lehreinheit Architektur

15.01.2019

### Zulassung

Sind die Voraussetzungen gemäß Prüfungsordnung (PO) erfüllt, kann im jeweiligen Meldezeitraum die Zulassung zum Modul 'Bachelor-/Masterarbeit' gemäß § 12 Abs. 3 PO beim Akademischen Prüfungsamt (APA) beantragt werden.

Erst nach erfolgter Zulassung darf der/die Erstprüfer/in das Thema der Abschlussarbeit vergeben!

### Prüfende

Im B.Sc. Architektur muss gemäß § 5 Abs. 2 PO eine/r der Prüfenden dem Kreis der Professor/inn/en, Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Architektur der LUH angehören.

Im M.Sc. muss gem. § 7 Abs. 8 PO die/der Erstprüfende Professorin bzw. Professor der Lehreinheit Architektur der LUH sein.

Die weiteren Prüfenden sind jeweils Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Architektur und Landschaft oder besitzen mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation. Alle Prüfende werden durch den Prüfungsausschuss bestellt. Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der LUH sind. (siehe § 5 PO)

### Abgabe

Die schriftliche Arbeit (Pläne und/oder Ausarbeitungen) ist spätestens am Abgabetermin im Institut der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers abzugeben. Der Arbeit sind die eidesstattliche Erklärung gem. § 7 Abs. 5 PO und das Formular ‚Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit‘ beizufügen.

Das Datum der Abgabe wird auf jedem Exemplar der Arbeit sowie auf dem entsprechenden Abgabeformular inkl. Institutsstempel vermerkt. Eine ggf. vorliegende Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes prüft das APA.

Im Krankheitsfall der Absolventin/des Absolventen muss ein amtsärztliches Attest vorliegen und direkt beim APA eingereicht werden. Der Bearbeitungszeitraum kann ansonsten nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. Die Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft; wird einer Fristverlängerung stattgegeben, ist umgehend das APA zu informieren. Siehe hierzu § 15 Abs. 2 PO. Fällt der Abgabetermin dadurch auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt die Abgabe am darauffolgenden Werktag noch als fristgerecht.

Die Bescheinigung über die Abgabe ist sofort im APA einzureichen. Alle zum Abgabezeitpunkt nicht vorliegenden Unterlagen und Materialien dürfen nicht in die Benotung der Prüfungsleistung ‚Bachelor-/Masterarbeit‘ einbezogen werden!

### Präsentation/Kolloquium

Der Zeitraum zur Vorstellung der Abschlussarbeiten (Präsentation im Bachelor bzw. Masterkolloquium) wird bereits zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Einzeltermine für die Präsentationen legen die Prüfenden fest.

Definitionen der Prüfungsformen gem. PO, Anlage 2:

Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. Bei der Bachelorarbeit beträgt die Dauer in der Regel je Prüfling 30 Minuten (§ 7 Abs. 10 PO).

Ein Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Bei Erkrankung des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Prüfungsleistung Präsentation /Masterkolloquium wird um die Dauer der Erkrankung verschoben. Bei nicht selbst verschuldeter Verspätung des Prüflings wird die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.

Bei Erkrankung oder Verspätung einer/s Prüfenden darf der Prüfling wählen, ob die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder mit einem/einer Ersatzprüfenden durchgeführt wird. Der Prüfling darf eine/n Ersatzprüfende/n wählen bzw. eine/n vorgeschlagene/n Ersatzprüfende/n ablehnen. Die/der Ersatzprüfende nimmt aktiv an der Prüfung teil, führt darüber ein Protokoll, kann einen Notenvorschlag äußern und stellt diese Informationen der/dem erkrankten Prüfenden zur Verfügung.

### Bewertung

Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Monats, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen unter Einbeziehung der Präsentation von den beiden Prüfenden zu bewerten (§ 7 PO).

Danach erhält das APA das vollständig ausgefüllte Formblatt mit Benotung und Bewertungsdatum.

Der Prüfling erhält auf Wunsch eine Kopie des ausgefüllten Formblattes. Sie/er hat einen Anspruch auf eine Begründung der Bewertung (Feedback).

Bei Einsatz einer/eines Ersatzprüfenden werden die abschließende Bewertung der Präsentation/des Masterkolloquiums wie auch die Bewertung der schriftlichen Arbeit weiterhin von der/dem bestellten Prüfenden vorgenommen. Der Prüfling und das APA erhalten das Ergebnis dadurch zu einem späteren Zeitpunkt.